**FÖRDERUNG IM ZUSAMMENHANG MIT CALLS IM BIBLIOTHEKSBEREICH**

**Allgemeines:**

Die vorliegenden FAQs erläutern die Förderungen im Zusammenhang mit Calls im Bibliotheksbereich.

Förderungen werden in folgenden Bereichen vergeben:

* Infrastrukturförderung
* Medienförderung
* Projektförderung
* Bibliotheksmitarbeiter:innen-Förderung

**Besteht ein Rechtsanspruch auf die Vergabe einer Förderung im Zusammenhang mit Calls im Bibliotheksbereich?**

Nein. Die Vergabe erfolgt durch eine unabhängige Jury.

**Wer kann um Förderung ansuchen und welche Voraussetzungen müssen für die Gewährung einer Förderung erfüllt werden?**

Ansuchen für eine Infrastruktur-, Medien- oder Projektförderung können juristische Personen z.B. Gemeinde, Pfarre, Verein oder Arbeiterkammer, usw. einbringen.

**Wer ist der Antragsteller?**

Antragsteller ist Träger der Bibliothek z.B. die Gemeinde, die Pfarre, die Arbeiterkammer oder ein Verein.

**Wer ist vertretungsbefugt?**

Vertretungsbefugt ist beispielsweise der Bürgermeister, der Pfarrer, der AK-Präsident, der Vereinsobmann/die Vereinsobfrau – je nachdem wer Erhalter ist.

**Warum müssen die Kontaktdaten der Büchereileitung angegeben werden?**

Für eine rasche und unkomplizierte Kontaktaufnahme bei Fragen zum Förderansuchen ist es hilfreich, die Kontaktdaten der Büchereileitung anzugeben.

**Wann müssen die Förderanträge eingebracht werden?**

Die Förderanträge müssen bis spätestens 1. Oktober 2023 eingebracht werden. Es gilt das First-Come-First-Serve-Prinzip.

**Was ist eine Infrastrukturförderung?**

Die Errichtung moderner, funktional ausgestatteter Bibliotheken sowie die Erweiterungen und Umgestaltungen im Hinblick auf Barrierefreiheit und adäquater Raumatmosphäre werden gefördert. Infrastruktur-Förderungen werden für räumliche Umbauten, Raumgestaltung und im Bereich der EDV vergeben. Über die Zuerkennung einer Förderung entscheidet eine Expertenjury.

**Was ist eine Projektförderung?**

Als Projektförderung gelten jene Förderbeiträge, die ausschließlich für ein konkretes Projekt gewährt werden. Das Vorhaben muss zeitlich begrenzt sein. Im Rahmen der Projektförderung werden Veranstaltungen und Projekte gefördert, die zur Profilstärkung und Sichtbarmachung der Bibliothek beitragen. Über die Zuerkennung einer Förderung entscheidet eine Expertenjury.

**Was ist eine Medienförderung?**

Dabei wird der Ankauf von Medien (z.B. Bücher, Zeitschriften, Spiele, Tonies, eBook-Reader usw.) gefördert. Über die Zuerkennung einer Förderung entscheidet eine Expertenjury.

**Gibt es eine festgesetzte Förderhöhe?**

*Infrastrukturförderung*

Im Bereich räumliche Umbauten: maximal 5.000 EUR Förderung

Im Bereich Raumgestaltung: maximal 2.000 EUR Förderung

Im Bereich EDV: maximal 750 EUR Förderung

*Projekt-Förderungen*

Lesungen, Kabarett, Musik, Kasperltheater, Zauberer usw., Workshops und Leseanimations- und Leseförderungsaktionen – maximal 500 EUR Förderung

Sonderprojekte (z.B. nachhaltige Projekte über einen längeren Zeitraum) – maximal 1.000 EUR Förderung

*Medienförderung*

Ankauf von Büchern, Zeitschriften, Hörbüchern, DVDs, Spielen, Tonies, eBook-Reader etc. maximal 1.500 EUR Förderung

**Was genau ist eine Förderung für Bibliotheksmitarbeiter:innen?**

Im Rahmen dieser Förderung werden Neuanstellungen bzw. die Ausweitung von bestehenden Anstellungsverhältnissen von Mitarbeiter:innen burgenländischer Büchereien unterstützt. Der Zuschuss kann nur für Mitarbeiter:innen gewährt werden, die sich im angeführten Stundenausmaß ausschließlich dem Bibliotheksbereich widmen.

**Können auch Nachbesetzungen gefördert werden?**

Nein, Nachbesetzungen von bereits bestehenden Stellen werden nicht gefördert.

**Wie lange kann die Förderung für Bibliotheksmitarbeiter:innen in Anspruch genommen werden?**

Die Förderung wird für maximal 24 Monate gewährt.

**Gibt es eine Obergrenze bei der Bibliotheksmitarbeiter:innen-Förderung?**

Ja, maximal 5.000 EUR jährlich – je nach Anstellungsausmaß.

**Wie wird der Zuschuss bei der Bibliotheksmitarbeiter:innen-Förderung berechnet?**

Der Zuschuss ist gestaffelt und abhängig vom Ausmaß der Beschäftigung:

3–10 Wochenstunden: 1.350 EUR (bzw. monatlich 112,50 EUR)

11–20 Wochenstunden: 2.700 EUR (bzw. monatlich 225 EUR)

21–30 Wochenstunden: 4.050 EUR (bzw. monatlich 337,50 EUR)

31–40 Wochenstunden: 5.400 EUR (bzw. monatlich 450 EUR)

Im Sinne einer fairen Entlohnung wird ein Mindestlohn in der Höhe von 2.862,70 brutto für ein Vollzeitäquivalent vorausgesetzt.

**Für welchen Zeitraum wird der Zuschuss gewährt?**

Die Gewährung des Zuschusses kann für Anstellungsverhältnisse ab dem 1.1.2023 beantragt werden und gilt für Arbeitsverhältnisse von frühestens 1.1.2023 bis längstens 30.11.2025.

**Wie erfolgt die Mittelvergabe beim „Call 2023 – Bibliotheksmitarbeiter:innen für öffentliche Bibliotheken“?**

2023 stehen Mittel in der Höhe von 30.000 EUR zur Verfügung. Sind alle Kriterien erfüllt, erhält der Antragsteller die Förderung nach dem First-Come-First-Serve-Prinzip.

**Welche Fristen sind generell einzuhalten?**

Die Förderanträge müssen bis spätestens 1. Oktober 2023 eingebracht werden.

**Welche Dokumente müssen dem Ansuchen beiliegen?**

Das Formular für die jeweilige Förderung muss wahrheitsgemäß und vollständig ausgefüllt werden, ebenso wie das Beiblatt zum Call und die Jahresmeldung für den BVÖ.

**Müssen das Beiblatt zum Call und die Jahresmeldung bei jedem Förderansuchen ausgefüllt werden?**

Ja, um eine rasche Abwicklung zu ermöglichen, müssen Beiblatt und Jahresmeldung jedem Förderansuchen beigelegt werden.

**Können mehrere Förderanträge eingebracht werden?**

Aus den Rubriken Infrastruktur-, Medien- und Bibliotheksmitarbeiter:innen-Förderungen kann nur einmal im Jahr angesucht werden. Projektförderungen können zwei Mal pro Jahr eingereicht werden.

**Wer entscheidet über die Förderwürdigkeit eines Projekts?**

Ansuchen um eine Projekt-, Medien oder Infrastrukturförderung werden einer Expertenjury vorgelegt. Diese unterzieht das Förderansuchen einer Beurteilung sowohl fachlich inhaltlich als auch hinsichtlich der Angemessenheit der Kosten und Schlüssigkeit der Gesamtfinanzierung. Im Bereich der Bibiliotheksmitarbeiter:innen-Förderung wird ein Zuschuss gewährt, sofern alle Kriterien erfüllt sind.

**Wie erfahre ich die Entscheidung über die Förderhöhe?**

Nach Begutachtung und Bearbeitung durch die Jury erfolgt eine Zuschrift durch das Hauptreferat Kultur und Wissenschaft. Diese kann eine konkrete Zweckwidmung der Förderung beinhalten.

**Welche Verpflichtungen als Fördernehmer stehen mit der Gewährung einer Förderung in Verbindung?**

Der Förderungsnehmer hat die widmungsgemäße Verwendung der Förderung unaufgefordert bis zu dem im Förderungsvertrag bzw. der Zuschrift festgesetzten Zeitpunkt nachzuweisen. Für den Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Förderung müssen folgende Unterlagen vorgelegt werden:

1. eine Aufstellung über die projektbezogenen förderfähigen Gesamtkosten
2. die Vorlegung aller Originalrechnungen
3. ein aussagekräftiger Projektbericht, der die Erreichung der Ziele des Projektes und die angegebenen Indikatoren laut Antrag belegt
4. ein Publizitätsbericht über die Verwendung des Logos

**Was sind Indikatoren?**

Anhand von Indikatoren können Ziele messbar gemacht werden. Die beiliegenden Vorschläge sollen als Orientierungshilfe dienen. Die tatsächlichen Indikatoren müssen jedoch dem Projekt angepasst und ein Instrument für die Messung der Zielerreichung sein.

*Quantitative Indikatoren* sind Merkmale, die sich mit einer Zahl beschreiben lassen: z.B. Anzahl der Veranstaltungen, Teilnehmer:innen an den Veranstaltungen, Medienbestand, verliehene Medien, Besucher:innenzahlen, Mitgliederzahlen etc.

*Qualitative Indikatoren* sind Merkmale, die sich anhand von Einschätzungen beschreiben lassen: z.B. Nachhaltigkeit, Burgenlandregal, Effizienz in Bearbeitungsabläufen aber auch in Entlehnungsprozessen, Zufriedenheit der Besucher:innen, Medienpräsenz, Wirkungskreis-erweiterung, Steigerung des Bekanntheitsgrades, etc.

**Wie erfolgen Kontrollen?**

Der Förderstelle sind sämtliche verlangten Auskünfte umgehend und wahrheitsgemäß zu erteilen oder erteilen zu lassen.

Stand 31. Jänner 2023